

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Hausarztversicherung casamed im RVK-Hausarztssystem

A Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Die Hausarztversicherung casamed verfolgt folgende Ziele:
 - Stärkung einer eigenverantwortlichen und gesunden Lebensweise der Versicherten
 - Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen Hausarzt und Patient
 - Koordination aller medizinischen Behandlungen durch den gewählten Hausarzt
- 2 Der Hausarzt koordiniert alle Behandlungen, Operationen und Aufenthalte. Dadurch sollen Qualität und Effizienz der medizinischen Leistungen gesteigert und Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen erzielt werden.

Art. 2 Rechtsgrundlage

- 1 Die Hausarztversicherung casamed ist eine obligatorische Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer und stellt eine besondere Versicherungsform im Sinne von Art.41 Abs.4 in Verbindung mit KVG Art.62 Abs.1 dar.
- 2 Die Hausarztversicherung casamed zeichnet sich insbesondere durch eine eingeschränkte Arztwahl aus.

B Versicherungsverhältnis

Art. 3 Versicherungsmöglichkeit

Die Hausarztversicherung casamed steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen allen interessierten Personen offen, die Wohnsitz in jenen Gebieten haben, in denen die Cassa da malsauns Lumneziana diese Versicherungsform betreibt.

Art. 4 Beitritt

Der Beitritt von der ordentlichen Krankenpflegeversicherung zur Hausarztversicherung casamed ist jederzeit auf den ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats möglich.

Art. 5 Wahl des Hausarztes

Die Versicherten schränken sich bei der Wahl des Arztes freiwillig ein, indem sie einen Hausarzt in der von der Cassa da malsauns Lumneziana herausgegebenen Liste auswählen und ihn bei einer medizinischen Behandlung immer zuerst konsultieren. Die Aerzteliste ist auf der Hogepage des RVK unter www.rvk.ch (Link RVK-Hausarztliste) ersichtlich, oder kann jederzeit telefonisch oder schriftlich bei der Cassa da malsauns Lumneziana angefordert werden.

Art. 6 Wechsel des Hausarztes

1 Ein Wechsel des Hausarztes ist in der Regel nur schriftlich und unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Semesters (30.6 oder 31.12) möglich. In folgenden Fällen kann der Versicherte ohne Einhaltung einer Mitteilungsfrist zu einem anderen Hausarzt wechseln:

- bei Wohnsitzwechsel des Versicherten
- bei Verlegung der Hausarztpraxis in eine andere politische Gemeinde
- bei Zerwürfnis zwischen Versichertem und gewähltem Hausarzt, jedoch nur, wenn die Differenzen in einem persönlichen Gespräch nicht bereinigt werden konnten
- bei Ausscheiden des Hausarztes aus der Hausarztversicherung

2 Bei einem Wechsel des Hausarztes sind die Versicherten verpflichtet, sich bei ihrem bisherigen Hausarzt mindestens 14 Tage vor Arztwechsel abzumelden und dies dem Krankenversicherer mitzuteilen.

Art. 7 Versicherungswechsel

1 Der Wechsel von der ordentlichen Krankenversicherung zur Hausarztversicherung casamed ist jederzeit möglich (KVV Art. 100 Abs. 2).

2 Der Wechsel von der Hausarztversicherung casamed zu einer anderen Versicherungsform oder zu einem anderen Krankenversicherer ist unter Einhaltung der im KVG Art. 7 Abs. 1 und 2 festgesetzten Kündigungsfristen auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

3 Ein vorzeitiger Austritt aus der Hausarztversicherung casamed ist unter folgenden Bedingungen jederzeit möglich:

- Wohnsitzwechsel der Versicherten in eine Region, in welcher die Cassa da malsauns Lumneziana die Hausarztversicherung casamed nicht betreibt. Die Versicherten informieren die Cassa da malsauns Lumneziana bei einem solchen Ereignis.
- Verzicht der Cassa da malsauns Lumneziana auf den Betrieb der Hausarztversicherung casamed. Die Cassa da malsauns Lumneziana informiert die Versicherten bei einem solchen Ereignis.

- 4 Bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland endet die Versicherung in jedem Fall am Tag der tatsächlichen Ausreise aus der Schweiz. Der Krankenversicherer ist über den Wegzug zu informieren.

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten ohne Wohnsitzwechsel erfolgt auf den Ersten des Monats, welcher dieser sechsmonatigen Frist folgt, eine Umteilung in die ordentliche Krankenpflegeversicherung.

C Grundzüge und Versicherungsleistungen

Art. 8 Grundsatz

- 1 Für die ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlung sowie die Verordnung zum Bezug von Medikamenten und Hilfsmitteln ist immer zuerst der Hausarzt zu konsultieren. Dieser überweist die Versicherten bei Bedarf an einen Spezialarzt, eine medizinische Hilfsperson oder ein Spital.

Art. 9 Ausnahmen

- 1 Notfälle:
Notfallbehandlungen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung unabhängig davon gedeckt, ob die Behandlung durch den Hausarzt oder einen Notfallarzt erfolgt. Vorbehalten bleibt die Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit durch den Hausarzt oder den Vertrauensarzt des Krankenversicherers.
- 2 Frauenarzt:
Für frauenärztliche Untersuchungen und Behandlungen sowie die geburtshilfliche Betreuung bei Spezialärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe gewährt der Krankenversicherer den Versicherten freie Wahl. Vor frauenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.
- 3 Augenarzt:
Für augenärztliche Untersuchungen und Behandlungen gewährt der Krankenversicherer den Versicherten freie Wahl. Vor augenärztlichen Operationen ist mit dem Hausarzt Rücksprache zu nehmen und dessen Einverständnis einzuholen.

Art. 10 Leistungsangebot

Die Hausarztversicherung casamed garantiert mit Ausnahme der freien Arztwahl sämtliche Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG.

D Prämien

Art. 11 Prämienrabatt

Die Versicherten der Hausarztversicherung casamed erhalten einen Rabatt auf die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach KVG. Dieser richtet sich nach dem Prämientarif der Cassa da malsauns Lumneziana.

Art. 12 Kostenbeteiligung

Die Regelung der Franchise und Kostenbeteiligung erfolgt nach dem Prämientarif der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KVG).

E Mitwirkungspflichten

Art. 13 Informationen zur Mitgliedschaft

Die Versicherten stellen bei jedem Hausarztbesuch sicher, dass der Hausarzt von ihrer Versicherungsform (Hausarztversicherung) Kenntnis hat. In Notfällen geben sie sich als Hausarztversicherte zu erkennen.

Art. 14 Notfallbehandlungen

Wird aufgrund eines Notfalles eine Spitaleinweisung oder eine ambulante Behandlung durch einen Notfallarzt erforderlich, sind die Versicherten verpflichtet, ihrem Hausarzt zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Bescheinigung und einen Bericht des Notfallarztes zukommen zu lassen.

Art. 15 Überweisung durch den Hausarzt

- 1 Die Versicherten der Hausarztversicherung casamed erklären sich damit einverstanden, sich bei Bedarf an einen Spezialarzt, eine medizinische Hilfsperson oder ein Spital überweisen zu lassen. Darunter fallen folgende Behandlungen, Operationen und Aufenthalte:
 - Untersuchungs- und Behandlungsaufträge an Spezialärzte, Leistungserbringer laut Krankenversicherungsgesetz oder veranlasste ambulante, teilstationäre und stationäre Behandlungen.
 - Empfohlene Operationen durch Spezialärzte (inkl. Frauen- und Augenärzte)
 - Aufenthalte in Spitälern
 - Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte

- 2 Die Versicherten erklären sich damit einverstanden, auf Anfrage des Versicherers den Nachweis zu erbringen, dass die oben aufgeführten Behandlungen, Operationen und Aufenthalte von ihrem Hausarzt veranlasst wurden.

Art. 16 Operationen

Empfiehl ein Spezialarzt (inkl. Frauen- und Augenarzt) einen operativen Eingriff, so ist der/die Versicherte Person verpflichtet, vor dieser Operation das Einverständnis des Hausarztes einzuholen.

Art. 17 Aufenthalte in Spitälern und Tageskliniken

Mit Ausnahme von Notfällen sind Einweisungen in Spitäler nur mit dem Einverständnis des Hausarztes zulässig.

Art. 18 Badekuren sowie Rehabilitationsaufenthalte

Der Versicherte ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Antritt einer Badekur oder eines Rehabilitationsaufenthaltes seinen Hausarzt zu konsultieren, falls er Anspruch auf Versicherungsleistungen geltend machen will. Der Hausarzt kann dafür lediglich eine Empfehlung zuhanden des Krankenversicherers abgeben.

Art. 19 Weiterleitung Patientendossier bei Hausarztwechsel

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages erklärt sich der Versicherte damit einverstanden, dass bei einem Hausarztwechsel zur Vermeidung unnötiger Abklärungen ein vollständiges Patientendossier direkt vom bisherigen Hausarzt an den vom Versicherten neu bezeichneten Hausarzt weitergeleitet wird.

Art. 20 Datentransfer und Datenschutz

Der Versicherte erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hausarzt durch die Cassa da malsauns Lumneziana über die durch dritte Leistungserbringer entstandenen Kosten informiert wird. Die Cassa da malsauns Lumneziana und die Hausärzte übermitteln sich oder beauftragten Dritten gegenseitig die für die Administration der Hausarztversicherung notwendigen Daten. Die Cassa da malsauns Lumneziana übermittelt dazu dem Betreiber des Hausarztmodells RVK regelmässig Bestandes- und Leistungsdaten. Die übermittelten Daten werden ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung über die Einhaltung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und für keine anderen Zwecke verwendet. Beim Datenaustausch halten sich die Cassa da malsauns Lumneziana und die Hausärzte an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des KVG, dem allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG).

F Sanktionen

Art. 21 Verletzung von Mitwirkungspflichten und Sanktionen

- 1 Verletzen die Versicherten ihre Mitwirkungspflicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise, so kann der Krankenversicherer die Leistungen kürzen oder gänzlich verweigern. Vorbehalten bleibt der Nachweis der Versicherten, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht aus entschuldigen Gründen erfolgte.
- 2 In gravierenden Fällen kann der Krankenversicherer den Versicherten aus der Hausarztversicherung casamed ausschliessen.

G Schlussbestimmungen

Art. 23 Verhältnis zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB); Inkrafttreten

- 1 Die Hausarztversicherung casamed bildet eine eigene Versicherungsform. Sofern die vorliegenden AVB keine anderweitigen Regelungen enthalten, gelten die Statuten und die AVB der Cassa da malsauns Lumneziana. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die gesetzliche Regelung.
- 2 Die vorliegenden AVB sind vom Stiftungsrat der Cassa da malsauns Lumneziana am 25.07.2018 erlassen worden und ersetzen die AVB vom 01.01.2011. Es tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.